

Hausdurchsuchung

Ausgleichsanspruch des Behandlers für
Entfallene Behandlungsleistungen

VfGH zu den bisherigen
COVID-19-Maßnahmen

Kündbarkeit eines Markenlizenzvertrags trotz
Ausschluss des Kündigungsrechts

Die Tücken des Frühwarnsystems nach
§ 45 a AMFG

Von „Green Bonds“ zum „Green Deal“
Nachhaltigkeit am Kapitalmarkt

Vertragsverletzungsverfahren als Entscheidungen
Über Grundwerte der EU

Keine Entschädigungen für COVID-19-Beschränkungen: Die Würfel sind gefallen! (oder doch nicht?)

KERSTIN HOLZINGER¹⁾

Mit drei Erk vom 14. 7. 2020, V 363/2020, V 411/2020 und G 202/2018, V 408/2020 ua, hat sich der VfGH erstmals zu einigen der sog „COVID-19-Maßnahmen“ geäußert. Während die E zur 400 m²-Regelung und zum „*allgemeinen Ausgangsverbot mit Erlaubnistatbeständen*“ noch im Bereich des Erwarteten liegen, gibt das Erk²⁾ zur Frage des Bestehens von Entschädigungsansprüchen für Betretungsverbote der MaßnahmenVO³⁾ Anlass zur Verwunderung; insb die Entscheidungsbegründung überrascht. Ohne nähere Darlegung geht der VfGH nämlich davon aus, dass es sich bei den verordneten *Betretungsverboten für Kunden* um „Betriebs-schließungen“ handelt. Dies entspricht jedoch weder dem Wortlaut des § 1 MaßnahmenVO, der eben nur ein Betretungsverbot für erwerbswillige Kunden vorsieht, noch dessen Zweck. Die Erläuterung zu § 1 MaßnahmenG⁴⁾ hatten ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder der Inhaber der Betriebsstätte noch seine Mitarbeiter oder Personen, die in dieser Betriebsstätte Dienstleistungen erbringen, vom Betretungsverbot betroffen sind.⁵⁾ Auch tatsächlich haben viele Unternehmer ihre Betriebe etwa auf Versandhandel umgestellt. Dass die Betretungsverbote als *Betriebs-schließungen* anzusehen oder solchen gleichzuhalten wären, ist daher nicht ersichtlich.

Aus Sicht des Gerichtshofs war die Einordnung der Betretungsverbote als *Betriebs-schließungen* aber unbedingt notwendig, um § 4 Abs 2 MaßnahmenG auf die verordneten Betretungsverbote anwenden zu können. Danach ist nämlich nur die Anwendung von Bestimmungen des EpG über die *Schließung* von Betriebsstätten ausgeschlossen, nicht aber auch jener über *Betriebsbeschränkungen*. Folglich war die Einordnung der Betretungsverbote als *Betriebs-schließungen* unerlässlich, um aus § 4 Abs 2 MaßnahmenG den Ausschluss von Entschädigungsansprüchen nach dem EpG für diese Betretungsverbote ableiten und diesen Ausschluss für verfassungskonform befinden zu können.

Nicht nachvollziehbar ist überdies die Annahme des VfGH, der Gesetzgeber des EpG hätte eine großflächige Schließung von Betriebsstätten nicht vor Augen gehabt. So wurden doch zu Beginn der Corona-Krise – großflächig – Betriebs-schließungen und -beschränkungen unmittelbar auf Grundlage des EpG angeordnet. Die Schließung der Skigebiete mit Schließungen bzw Beschränkungen des Betriebs von Hotels, Gaststätten und Seilbahnen in Tirol, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg erfolgte zunächst ausschließlich auf Basis des EpG. Nicht zutreffend ist weiters die Unterstellung, § 20 EpG wäre deshalb zur Anwendung in der Corona-Krise nicht geeignet, weil er Betriebs-schließungen und -beschränkungen nur hinsichtlich solcher Betriebsstätten ermögli-che, „*deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt*“. Immerhin war es ja gerade die Art der von den Betretungsverboten erfassten Handels- und Dienstleistungsbetriebe, die es mit sich brachte, dass von diesen eine besondere Gefahr für die Ausbreitung von COVID-19 ausging. Es ist in der Natur dieser Betriebe gelegen, dass dort eine Vielzahl einander unbekannter Menschen zusammenkommt; dies sollte zur Einschränkung der Verbreitung von COVID-19 verhindert werden.⁶⁾

Vor diesem Hintergrund kann die Unanwendbarkeit des EpG auf die verordneten Betriebsbeschränkungen nicht plausibel begründet werden. Umgekehrt ist dem Gerichtshof aber dahingehend zuzustimmen, dass Entschädigungen für

die verordneten Betretungsverbote verfassungsgesetzlich nicht geboten waren. Eine rechtstechnisch saubere Regelung über das Nichtbestehen von Entschädigungsansprüchen hätte daher durchaus richtigerweise für verfassungskonform befunden werden können. Das vorliegende Erk mag ergebnisorientiert sein, das Ergebnis als solches erscheint jedoch – gerade angesichts der auch vom VfGH angesprochenen anderen Unterstützungsmaßnahmen, die die COVID-19-Regelungen für betroffene Betriebe vorsehen, – vertretbar.

Ungeachtet dessen wirft die vorliegende E eine Vielzahl neuer Fragen auf: Wie sind solche (betriebsbeschränkenden) Regelungen zu beurteilen, die beim besten Willen nicht mehr als *Betriebs-schließungen* eingeordnet werden können? Dies betrifft etwa Regelungen, mit denen die Anzahl der Kunden, die sich gleichzeitig im Kundenbereich eines Geschäfts aufhalten dürfen, beschränkt wurden, aber auch andere Abstandsregelungen, die bspw in der Gastronomie zu Umsatzstrafen führen. Wie soll dort der Ausschluss von Entschädigungsansprüchen nach dem EpG argumentiert werden, wenn § 4 Abs 2 MaßnahmenG nicht angewendet werden kann? Wird man bei solchen Regelungen dann zum Ergebnis kommen müssen, dass es sich um Betriebsbeschränkungen iSd § 20 EpG handelt, für die ein Entschädigungsanspruch nach § 32 Abs 1 Z 5 EpG zusteht? Wenn für solche Betriebsbeschränkungen aber Entschädigungen zustehen, wie kann dann der Ausschluss von Entschädigungen für (vermeintliche) Betriebs-schließungen sachlich sein?⁷⁾ Und die vielleicht wichtigste Frage: Wird der VfGH das Ergebnis des VfGH mittragen oder wird er aufgrund der einfachgesetzlichen Rechtslage zum Ergebnis kommen, dass die Betretungsverbote nach § 1 MaßnahmenVO nichts anderes als Betriebsbeschränkungen iSd § 20 EpG sind, für die auch entsprechende Entschädigungen zustehen?

Diese und unzählige andere Fragen werden im Zuge der Aufarbeitung der Corona-Krise zu beantworten sein. Einen wesentlichen Beitrag dazu leisten auch die Autorinnen und Autoren der Beiträge des vorliegenden Heftes, die wie aktuell so viele Juristinnen und Juristen, in ihren Publikationen die unterschiedlichen Rechtsstandpunkte darstellen und neue Ideen in die Diskussion einbringen.

1) RA Dr. Kerstin Holzinger ist Partnerin bei Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH.

2) G 202/2018; V 408/2020 ua

3) StF: BGBl II 2020/96.

4) StF: BGBl I 2020/12.

5) ErläutA 396/A BlgNR 27. GP 11.

6) Konsequenterweise waren daher auch nur Handels- und Dienstleistungsbetriebe, von den Betretungsverboten betroffen, nicht aber andere Betriebe (wie Bürobetriebe oder Produktionsbetriebe), von denen ihrer Art nach keine vergleichbare Gefahr ausging.

7) Freilich: Mit der vorliegenden E, der ein Individualantrag zu Grunde lag, konnte der VfGH nur über die im Antrag geltend gemachten Bedenken entscheiden. Die Großzügigkeit, mit der der VfGH die Zulässigkeit dieses Antrags beurteilte, kann jedoch durchaus glauben machen, dass der VfGH die Frage nach dem Bestehen von Entschädigungsansprüchen tatsächlich grundlegend und abschließend entscheiden wollte. Dass er aufgrund anderer Bedenken, die in späteren Beschwerden vorgetragen werden oder auch aus Eigenem nach einem Prüfungsbeschluss, zu einem anderen Ergebnis kommen könnte, erscheint daher sehr unwahrscheinlich.